

Förderprogramm Breitbandversorgung Ländlicher Raum (NGA-Programm)

Ansprechpartner

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, DEZERNAT 33

Frau Laura Wegener

Telefon 05231/71-3344

Email: laura.wegener@bezreg-detmold.nrw.de

WAS WIRD GEFÖRDERT?

ZUSCHÜSSE VON STÄDTEN, GEMEINDEN UND KREISEN AN NETZBETREIBER ZUR SCHLISSUNG DER WIRTSCHAFTLICHKEITSLÜCKE BEI DER BREITBANDVERSORUNG VERLEGUNG VON LEERROHREN (MIT ODER OHNE GLASFASER EINSCHL. TIEFBAU) FÜR EINE BREITBANDINFRASTRUKTUR IM RAHMEN EINES BETREIBERMODELLS.

Wer wird gefördert?

Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Kreisen

Fördersatz und Finanzierungsart

90% bzw. 100% bei finanzschwachen Kommunen (Anteilfinanzierung, Vollfinanzierung)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung

Nachweis unzureichender Breitbandversorgung (< 30 Mbit/s Downstream im Versorgungsgebiet).
Zielversorgung mind. 80% gigabitfähige Anschlüsse (mind. 1 Gbit/s im Download), 75% mind. 50Mbit/s im Download, 50% mind. 30Mbit/s im Download)
Verpflichtung des ausgewählten Netzbetreibers, im geförderten Netz einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten.

Zusätzliche Informationen/Besonderheiten zum Förderprogramm

Maximal 4 Mio. Euro Förderung pro Einzelvorhaben. Maximal 4 Mio. Euro pro Einzelvorhaben bei Zusammenschlüssen von Städten/Gemeinden.
Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Kreise.
Teile der Städte Bielefeld und Paderborn liegen nicht in der Förderkulisse; Förderung ist hier unter bestimmten Rahmenbedingungen ggf. dennoch möglich. Markterkundung zur Feststellung der derzeitigen und geplanten Breitbandversorgungssituation. Technologieneutrales

Rechtsgrundlage der Förderung

Auswahlverfahren zur Ermittlung eines Netzbetreibers.
Veröffentlichung beider Verfahren auf dem Bundesportal "www.breitbandausschreibungen.de".
Gebäudescharfe Darstellung des Breitbandausbaugesbiets. Keine Breitbandförderung in Gewerbegebieten.
Weitere Informationen unter www.gigabit.nrw.de und www.umwelt.nrw.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation Access im Ländlichen Raum vom 19.04.2016
NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. L Nr. 347 vom 20.12.2013 S.487)
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. L Nr. 227 vom 31.07.2014 S.18)
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Cross-Compliance (Abl. L 227 vom 31.07.2014 S. 69)
Mitteilung der Kommission – Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1)
Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation-Access (NGA-) Breitbandversorgung (Staatliche Beihilfe SA.38348 (2014/N) – Deutschland)
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum (RdErl. des Ministeriums für Klima-schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen II-6-0228.22904.03.02 v. 19.4.2016 (MBI.NRW 2016 S. 415)